

| | |
|---|--|
| Ausschussbetreuender Bereich I – 10 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden | Drucksachen-Nr. 260/2007 |
| Ausschuss für Anregungen und Beschwerden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich |
| | |
| Antrag gem. § 24 GO | Sitzung am Mittwoch, den 30.05.2007 |

Antragstellerin/Antragsteller:

Möchte Namen und Anschrift nicht veröffentlicht haben

Tagesordnungspunkt A 15

Anregung vom 05.04.2007 die Notwendigkeit des Winterdienstes in der Bach- und der Brahmstraße zu überprüfen

Die Anregung ist beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Das Grundstück des Petenten grenzt in einer Ecklage an die Brahmstraße. Er wird daher als Anlieger zu **Gebühren** für den Winterdienst in der Brahmstraße herangezogen. Die Einstellung des Winterdienstes in dieser Straße hätte für ihn eine Gebührenerleichterung zur Folge.

Die Brahmstraße verbindet folgende, von ihr als Sackgassen abgehende Wohnstraßen mit der Altenberger-Dom-Straße: Offenbach-, Bach-, Bruckner- und Haydnstraße. Während diese reine Anliegerstraßen sind, hat die Brahmstraße die Funktion einer Zubringerstraße. Winterdienst wird nur in der Brahm- und Bachstraße durchgeführt.

Der Umfang, in dem eine Kommune zur Durchführung des Winterdienstes verpflichtet ist, bestimmt sich vor allem durch die einschlägige Rechtsprechung. In einem wichtigen Grundsatzurteil ist der Bundesgerichtshof (Urteil vom 05.07.1990, III ZR 217/89) zu dem Ergebnis gekommen, dass § 1 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht nichts daran geändert habe, dass die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen bei Schnee- und Eisglätte lediglich an **verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen** zu streuen seien. Dabei **müssen** die Voraussetzungen der Gefährlichkeit und der Verkehrswichtigkeit **zusammen vorliegen**. Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass für verkehrsunwichtige oder ungefährliche Stellen keine Winterdienstpflicht besteht.

Gefährliche Stellen sind beispielsweise scharfe, unübersichtliche oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen. Gemäß dem genannten Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs sind verkehrsreiche Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen sowie die viel befahrenen Hauptverkehrsstraßen verkehrswichtig. Anliegerstraßen haben keine Verkehrswichtigkeit. Ebenfalls weist eine Straße, die von den Anliegern lediglich als Zubringer zu der einen Ortsteil durchquerenden Hauptdurchgangsstraße genutzt wird, keine verkehrswichtige Stelle auf.

Unter Berücksichtigung der geschilderten Rechtslage ist festzustellen, dass weder die Brahms- noch die Bachstraße verkehrswichtig sind und eine rechtliche Verpflichtung der Stadt Bergisch Gladbach zur Durchführung des Winterdienstes in diesen Straßen nicht besteht. Unabhängig hiervon weist die Brahmsstraße noch nicht einmal gefährliche Stellen auf. Die Bachstraße dagegen ist in weiten Teilen abschüssig.

Im Abfallwirtschaftsbetrieb gab es aus einfachen praktischen Erwägungen bereits Überlegungen, den Winterdienst in der Brahms- und der Bachstraße einzustellen. Beim Räumen des Schnees in Sackgassen ist der Fahrer des Winterdienstfahrzeugs darauf angewiesen, am Ende der Straße einen Platz für die Ablage des geräumten Schnees zu haben. Bestenfalls erfolgt dies im Wendehammer. In der Bachstraße ist, bedingt durch in den letzten Jahren errichtete Neubauten, ein geeigneter Wendepunkt am Ende der Straße weggefallen. Geräumter Schnee kann dort nicht mehr aufgeschüttet werden, ohne dass Anlieger hierdurch behindert werden. Eine Fortführung des Winterdienstes in der Brahmsstraße nach Einstellung desselben in der Bachstraße erscheint angesichts der örtlichen Verhältnisse nicht mehr sinnvoll.

Vor diesem Hintergrund könnte der Abfallwirtschaftsbetrieb dem Antrag zustimmen.

Es gibt jedoch keine Anzeichen dafür, dass der Petent in seinem Bestreben von anderen Anliegern der Brahms- oder Bachstraße unterstützt wird. Es gibt und gab keine Anfragen anderer Anlieger, die auf eine Einstellung des Winterdienstes zielten. Erfahrungsgemäß ist vielmehr davon auszugehen, dass eine Einstellung des Winterdienstes bei einer Vielzahl von Anliegern auf Unverständnis stoßen würde.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat die Einstellung des Winterdienstes in der Brahms- und Bachstraße aber nicht selbst vorangetrieben, da gegen diese Vorgehensweise eine Entscheidung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden aus dem vergangenen Jahr spricht. In seiner Sitzung am 24.05.2006 ist der Ausschuss einer Anregung der Anlieger der Straße "Im Lehmstich" gefolgt, die Straße wieder in vollem Umfang in den Winterdienst aufzunehmen. Anlass die Straße zuvor vom Winterdienst auszuschließen waren ebenfalls Probleme in der praktischen Durchführung und das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung der Stadt. In Kenntnis dieser Umstände ist der Ausschuss der Meinung der Anlieger gefolgt, so dass in der Straße wieder Winterdienst durchgeführt wird. Dies ist als eine Art Serviceleistung zu verstehen, die von der Stadt Bergisch Gladbach über ihre rechtliche Verpflichtung hinaus erbracht wird. Vor diesem Hintergrund erschien es nicht sinnvoll, in einem ähnlich gelagerten Fall eine politische Entscheidung über die Einstellung des Winterdienstes in der Brahms- und Bachstraße herbeizuführen.

Es ist festzustellen, dass die Durchführung des Winterdienstes in der Brahms- und Bachstraße aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebs weder praktisch noch rechtlich erforderlich ist.

Das weitere Vorgehen hängt davon ab, ob eine Einstellung des Winterdienstes auch gegen die möglichen Interessen anderer Anlieger beschlossen werden soll.

**Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des
Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom
30.05.2007
- öffentlicher Teil -**

15 **Anregung vom 05.04.2007 die Notwendigkeit des Winterdienstes in der Bach- und der Brahmsstraße zu überprüfen**
Antragsteller: möchte Namen und Adresse nicht veröffentlicht haben

Herr Waldschmidt beantragt, die Anregung in den Fachausschuss zu überweisen. Dieser befasse sich regelmäßig mit einer Überarbeitung des der Straßenreinigung und des Winterdienstes zu Grunde liegenden Straßenverzeichnisses. In diesem Verfahren würden ohnehin alle eingegangenen Anregungen oder Bedenken zu dieser Thematik abgearbeitet.

Herr Höring hat Zweifel an der Unterstützung des Anliegens durch die übrigen Bewohner der Brahmsstraße. Seine Fraktion könne dem Vorbringen des Petenten dann zustimmen, wenn er die Zustimmung seiner Nachbarn im Wege einer Unterschriftenliste bebringe. Den Ausführungen von Herrn Waldschmidt stimme er zu.

Herr Dr. Baeumle- Courth bittet die Verwaltung, entsprechend auf den Petenten zuzugehen.

Stadtbaurat Schmickler hält es für bedenklich, wenn die Regelung des Winterdienstes in einer Straße von einer Mehrheitsmeinung der Anlieger abhängig gemacht wird. Die Brahmsstraße gehöre im Übrigen nicht zu denjenigen, die einer unmittelbaren Sanierung bedürften. Die vom Petenten ebenfalls angesprochene Altenberger- Dom- Straße könne nach Auftragung einer neuen Deckschicht noch etwa 20 Jahre halten.

Herr Dr. Baeumle- Courth hält eine dem Petenten nahe gelegte Befragung der übrigen Anwohner der Brahmsstraße für ein geeignetes Mittel, die Entscheidung des Fachausschusses zu unterstützen. Über den Ausgang des Verfahrens solle im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden berichtet werden.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden **Beschluss**:

Die Anregung wird in den Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr überwiesen.

Für die Richtigkeit

Kreidelbach

Schriftführer

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

| | |
|--|-----------------------------|
| Federführender Fachbereich Abfallwirtschaftsbetrieb | Drucksachen-Nr. 583/2007 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich | |
| <input type="checkbox"/> Nicht öffentlich | |
| Mitteilungsvorlage | |
| für die Sitzung des ▼ | Sitzungsdatum |
| Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr | 08.11.2007 |

Tagesordnungspunkt A 6

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach zum 01.01.2008

Inhalt der Mitteilung:

Zur Sitzung am 12.12.2007 wird dem Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr (AUIV) eine Beschlussvorlage über die I. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vorgelegt. Neben den neu kalkulierten Gebührensätzen für das Jahr 2008 wird über einige Änderungen des Straßenverzeichnis zu entscheiden sein, die größtenteils redaktioneller Art sein werden.

Für drei Straßen sind Änderungsanträge aus dem Kreis der Anlieger gestellt worden. Nachfolgend wird über den Sachstand in diesen Fällen informiert.

Bach- und Brahmsstraße

In seiner Sitzung am 30.05.2007 hat sich der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden (AAB) mit einem Antrag eines Anliegers gemäß § 24 GO bezüglich der Notwendigkeit des Winterdienstes in der Bach- und Brahmsstraße beschäftigt. Die Anregung wurde an den AUIV überwiesen.

Da im AAB Zweifel darüber bestanden, ob die Anregung des Antragstellers von den anderen Anliegern der Bach- und Brahmsstraße unterstützt wird, wurde dem Antragsteller nahe gelegt, eine Zustimmung seiner Nachbarn im Wege einer Unterschriftenliste beizubringen. Er wurde mit Schreiben vom 03.07.2007 von der Zentralen Stelle für Anregungen und Beschwerden gebeten, das weitere Vorgehen mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb abzustimmen.

Seit diesem Zeitpunkt hat der Antragsteller weder eine Unterschriftenliste eingereicht noch in anderer Art und Weise mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb Kontakt aufgenommen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Anregung von den anderen Anliegern der Bach- und Brahmsstraße nicht unterstützt wird. Es ist daher nicht beabsichtigt, die Einstufung der Bach- und Brahmsstraße im Straßenverzeichnis zu ändern.